

Service



Landesfamilienkasse (AKDB-LFK)

Eine Dienstleistung der AKDB

Familienleistungsausgleich Anwendung des Sechs-Monats-Zeitraums nach § 66 Abs. 3 EStG ab 01.01.2018

Kurz und knapp

Ab dem Jahreswechsel wird Kindergeld nur noch maximal 6 Monate rückwirkend ausbezahlt. Um rückwirkende Ansprüche bis zu vier Jahre geltend zu machen, können Berechtigte ihren Antrag auf Kindergeld bis zum 31.12.2017 stellen. Wenn Sie Fragen dazu haben, hilft Ihnen das Team der AKDB-Landesfamilienkasse weiter.

Mit dieser Kundeninformation informieren wir Sie über wichtige Rechtsänderungen im Kindergeldrecht zum 1. Januar 2018.

Das Einkommensteuergesetz bekommt folgenden Zusatz:

„Das Kindergeld wird rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag auf Kindergeld eingegangen ist.“

§ 66 EStG
neu: Absatz 3

Nach bisher geltendem Recht kann Kindergeld rückwirkend für den Zeitraum der Festsetzungsfrist von vier Jahren gezahlt werden. Mit der langen Rückwirkung ist auch eine Missbrauchsgefahr verbunden.

§ 169 Abs. 2
Satz 1 Nr. 2 AO

Aufgrund der gesetzlichen Änderung können Kindergeldanträge, die nach dem 31.12.2017 eingehen, rückwirkend nur noch zu einer Nachzahlung für die letzten sechs Kalendermonate vor dem Eingang des Antrages bei der zuständigen Familienkasse führen.

Da im öffentlichen Dienst u.U. kindergeldabhängige Bezügebestandteile bzw. Familienzuschläge gezahlt werden, ist aufgrund des Kindergeldantrages ein Kindergeldanspruch durch Festsetzung im Rahmen der Festsetzungsverjährung vorzunehmen. Die Prüfung des Anspruches auf diese kindergeldabhängigen Leistungen obliegt den Personalstellen. Die Auszahlung des Kindergeldes jedoch erfolgt rückwirkend nur für den Zeitraum von sechs Monaten vor dem Eingang des Kindergeldantrages.

Das Bundeszentralamt für Steuern hat die Familienkassen des öffentlichen Dienstes gebeten, den möglichen Kreis der Berechtigten über die Rechtsänderung zu informieren.

Alle Berechtigten, die möglicherweise noch einen rückwirkenden Anspruch auf Kindergeld haben, sollten bis spätestens 31.12.2017 bei der zuständigen Familienkasse fristwährend einen Antrag auf Kindergeld stellen. Begründende Unterlagen können nachgereicht werden.

Wir bitten Sie deshalb, alle Ihre Beschäftigten von dieser Rechtsänderung in Kenntnis zu setzen, damit evtl. Kindergeldansprüche rechtzeitig bei der zuständigen Familienkasse beantragt werden können.

Sollten Sie Fragen haben, steht Ihnen das Team der AKDB-Landesfamilienkasse zur Verfügung:

Telefon: 0800 25 53 222-10

Montag 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr

Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr

Mittwoch 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr

Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr

Freitag 8.00 bis 11.30 Uhr